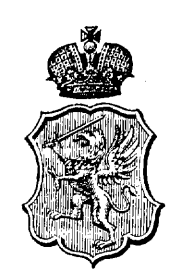
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 9. Августъ.

№ 90. Freitag, 9. August. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Oesterreichsche Unterthan Glasmacher Anton **Kieslinger** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, den 13. December 1867 Nr. 4826 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6534.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der vom Herrn Minister des Innern nach Relation mit dem Herrn Kriegsminister am 10. Juni d. J. auf 5 Jahre bestätigten Taxe, die **Untermilitairs** für den Besuch öffentlicher **Badstuben** im Livländischen Gouvernement **2 Kopeken zu zahlen** haben. Nr. 1640.

In Folge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem zum Privatgute Laugo gehörigen Bauern Michail **Freiberg** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben zur Auslieferung an seine Gemeinde an das Oeselsche Ordnungsgericht auszusenden.

Signalement: Alter 39 Jahre, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare und Augenbrauen braun, Augen blau. Nr. 2995.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem bereits viermal bestraften Gemeinen des Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments Nikita **Fedorow**, welcher sich am 14. Juli c. eigenmächtig aus dem bei Riga befindlichen Lager entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben an den Commandeuren des genannten Regiments nach Riga auszusenden.

Signalement des am 6. November 1863 von den Bauern des Smolenskischen Gouvernements, aus dem Gissatskischen Kreise in den Militairdienst getretenen Fedorow: Alter 25 Jahre, Größe 2 Arschin 4 Wersch., Haupthaar und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund mäßig, Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt, besondere Kennzeichen keine. Nr. 2986. 3

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine **September-Juridik am 16. September d. J. zu eröffnen,** als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die vor dem 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik in Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concurssachen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen.

Riga, Schloß den 7. August 1868.

Nr. 3746. 3

Zur Vermeidung von Feuerschäden wird von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogtei-Gerichts hierdurch bekannt gemacht, daß **das Tabakrauchen auf den Wiesen und in den Wäldern** des Patrimonialgebietes der Stadt Riga **verboten ist. — Gleichzeitig** werden die Inhaber der im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen **Schenken** hierdurch angewiesen, ihre Schenken bis auf Weiteres **allabendlich um 10 Uhr zu schließen.** Die Uebertreter obiger Vorschriften werden auf Grundlage des Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen beahndet werden. Nr. 1159.

In Grundlage der mir von dem Herrn General-Lieutenant Baron von Krüdener in Vollmacht für seine verwittwete Frau Tochter Baronin Julie von **Heyking** ertheilten Vollmacht d. d. 19. Juli 1868 fordere ich alle Diejenigen, die etwa **Forderungen** an den verstorbenen Herrn Bezirks-Inspektor Baron Rudolph von Heyking zu formiren oder Zahlungen zu leisten haben, auf, Letztere bis zum 5. September c. bei mir einzahlen, Erstere dagegen bis zu besagtem Termine in Person oder in Vollmacht anmelden zu wollen um womöglich ein außergerichtliches Arrangement herbeizuführen, wodurch allein ein gerichtliches und höchst kostspieliges Verfahren vermieden werden könnte.

Im Fall der Behinderung des persönlichen Erscheinens bitte ich sich bei Anschluß der etwanigen Nachweise brieflich bis zu besagtem Termin an Unterzeichneten zu wenden. Nr. 90. 3

Goldingen, den 4. August 1868.

J. Brüggen,
Hauptmann zu Goldingen.

Bei Bekanntmachung dessen, daß das **Siegel** der Gemeinde-Verwaltung des im Pernau-Fellinschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes **Holstfershof,** welches im Felde einen Hirsch hat und die Umschrift „Holstre Maakoggokonna Pitsat" führt, entwendet worden ist, werden sämmtliche Stadt- und Landbehörden desmittelst ersucht, Jeden der das von jetzt ab außer Gebrauch gesetzte Siegel qu. benutzen sollte, zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen.

Den 27. Juli 1868. Nr. 1346. 1

Proclamata.

Demnach der Theodor Adolph und die Julie Marie Geschwister von **Horwitz** unter Anführung dessen, daß sie mittelst des am 7. Februar d. J. zwischen ihnen, als Erben ihres Vaters, des weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz, mit Beistimmung der Vollstrecker des Testaments ihres genannten väterlichen Erblassers und in Beziehung auf sie, Julie Marie von Horwitz, als zur Zeit noch minderjährig mit Genehmigung des Wendenschen Land- als Landwaisengerichts geschlossenen, am 5. März d. J. sub Nr. 975 von diesem Hofgerichte, als Waisenbehörde zweiter Instanz, genehmigten und am 8. März d. J. sub Nr. 36 corroborirten Erbtheilungs-Transacts sich in nachbezeichnete Bestandtheile des durch das mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 13. September 1867 sub Nr. 4375 für rechtskräftig erkannte Testament ihres genannten väterlichen Erblassers ihnen zugefallenen Vermögens-Nachlasses, nämlich:

1) in das im Wohlfahrtschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Neu-Wohlfahrt,** mit Ausschluß der davon durch Verkauf abgetrennten Gesinde nebst Appertinentien und zwar namentlich:

a) mit Ausschluß der von ihrem genannten väterlichen Erblasser bei Gelegenheit der Seitens desselben stattgehabten Acquisition des Gutes Neu-Wohlfahrt nicht mitacquirirten, schon von dem vorhergehenden Besitzer dieses Gutes, dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav von Brömsen verkauften Gehorchsland-Gesinde Gohran oder Gohren, groß 36 Thlr. 65 Groschen, und Eglit, groß 9 Thaler 17 Groschen,

b) mit Ausschluß der von ihrem genannten väterlichen Erblasser, als Besitzer des Gutes Neu-Wohlfahrt, verkauften Gehorchsland-Gesinde Wirslaw, groß 25 Thaler, Seemul, groß 36 Thaler, Kalne und Leyes Kanze, groß 67 Thaler 45 Groschen, Tschamme, groß 24 Thaler 60 Groschen, Rehpin, groß 23 Thaler 60 Groschen, Jaunsemm, groß 10 Thaler, Jehrzeen, groß 38 Thaler, und Kahren, groß 15 Thaler 45 Groschen,

in dem nach diesen Verkäufen verbliebenen übrigen Bestande nebst Appertinentien, nebst dem zusammen mit diesem Gute nach dem Ableben ihres genannten väterlichen Erblassers verarrendirten Inventarium, nebst häuslicher Einrichtung und nebst Equipagen,

2) in die aus den hiervorstehend sub Nr. 1 lit. b bezeichneten Gesindes-Verkäufen herrührenden Kaufschillingsrest-Forderungen von im Ganzen S.-Rbl. 43520 und zwar namentlich:

a) in durch quotative Uebertragung der Pfandbriefschuld des Gutes Neu-Wohlfahrt auf die hier vorstehend sub Nr. 1 lit. b bezeichneten Gesinde zu liquidirende Forderungen von S.-Rbl. 12550,
b) in am 1. April 1875 zahlbare Forderungen von S.-Rbl. 15485
c) in am 1. April 1885 zahlbare Forderungen von S.-Rbl. 15485

dergestalt getheilt haben, daß

ad 1. das Gut Neu-Wohlfahrt, mit Ausschluß der davon, wie angeführt, durch Verkauf abgetrennten Gesinde nebst Appertinentien, in dem ganzen nach diesen Verkäufen verbliebenen übrigen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien, nebst dem ganzen verarrendirten Inventarium, nebst der ganzen vorhandenen häuslichen Einrichtung und nebst sämmtlichen vorhandenen Equipagen für die Summe von Rbl. S. 55,000 ihm, Theodor Adolph von Horwitz, und

ad 2. die sub lit. a aufgeführten S.-Rbl. 12,550, von dem sub lit. b Aufgeführten S.-Rbl. 7572. 50 Kop. und von dem sub lit. c Aufgeführten S.-Rbl. 7912. 50 Kop. ebenfalls ihm, Theodor Adolph von Horwitz, die übrigen S.-Rbl. 7912. 50 Kop. des sub lit. b. Aufgeführten aber und die übrigen S.-Rbl. 7572. 50 Kop. des sub lit. c. Aufgeführten ihr, Julie Marie von Horwitz zum fortan alleinigen Eigenthum cedirt und übertragen worden — um Erlaß eines Proclams über die zwischen ihnen stattgehabte oberwähnte transactliche Theilung, Cession und Uebertragung des aus dem Vermögens-Nachlasse ihres verstorbenen Vaters, weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz herrührenden Gutes Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien, Inventarium, häuslicher Einrichtung und Equipagen und der aus demselben Vermögens-Nachlasse herrührenden, durch Verkauf Neu-Wohlfahrtscher Gesinde erzielten S.-Rbl. 43520 Kaufschillingsrest-Forderungen und und über die bei Gelegenheit dieser transactlichen Theilung, Cession und Uebertragung erfolgte Erläuterung des vom Livländischen Hofgerichte für rechtskräftig erkannten Testaments ihres genannten Erblassers, wie auch zum Behufe der Mortification und Deletion, beziehentlich Identification einiger Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und zum Behuf der Mortification bezüglicher Documente gebeten haben, als hat in Willfahrung solchen Ansuchens das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß des weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz, an das Gut Neu-Wohlfahrt, dessen Appertinentien, dessen Inventarium und dessen häusliche Einrichtung sammt Equipagen und an die oben bezeichneten, aus dem Verkauf Neu-Wohlfahrtscher Gesinde herrührenden S.-Rbl. 43520 Kaufschillingsrest-Forderungen oder Einwendungen gegen die zwischen den Geschwistern Theodor Adolph und Julie Marie von Horwitz stattgehabte transactliche Theilung Cession und Uebertragung des besagten Gutes, mit Ausschluß der davon, wie oben angeführt, durch Verkauf abgetrennten Gesinde, nebst Appertinentien, Inventarium, häuslicher Einrichtung und Equipagen und der besagten Kaufschillingsrest-Forderungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch

I. in Beziehung auf das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium die Livländische Bauer-Rentenbank rücksichtlich deren gesetzlichen Anspruchs auf Seitens des Besitzers des Gutes Neu-Wohlfahrt eventuell zu bewerkstelligenden Rückkauf des von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit einer Rentenbriefschuld belasteten Gehorchsland-Gesindes Gohran oder Gohren, groß 36 Thaler 65 Groschen, den Livländischen Creditverein rücksichtlich dessen auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhender Pfandbrief-Forderung, die anderen Ingrossarien dieses Gutes rücksichtlich deren auf dasselbe speciell ingrossirt befindlicher Forderungen und Berechtigungen und die außerdem in dem oberwähnten, am 8. März 1868 sub Nr. 36 corroborirten Erbtheilungs-Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Gläubiger — oder sonstigen Rechte,

II. in Beziehung auf die laut dem oberwähnten, am 8. März 1868 sub Nr. 36 corroborirten Erbtheilungs-Transacte der Julie Marie von Horwitz cedirten und übertragenen S.-Rbl. 7912. 50 Kop. und S.-Rbl. 7572. 50 Kop. Kaufschillingsrest-Forderungen die Inhaber, beziehentlich Vertreter der aus den von dem weiland Herrn Collegienrath Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz testamentarisch verordneten Dispositions-Beschränkungen sich ergebenden Rechte rücksichtlich dieser ihrer, beziehentlich von ihnen zu vertretenden Rechte, so wie alle diejenigen, welche

B. wider die in dem Punkt 7 des obgedachten, am 8. März 1868 sub Nr. 36 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltene Erläuterung des mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 13. September 1867 Nr. 4375 für rechtskräftig erkannten Testaments des weiland Herrn Collegien-Raths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz, die Erläuterung nämlich, daß das diesem Testamente gemäß am 15. November 1867 auf den nach den obenbezeichneten Gesindes-Verkäufen verbliebenen übrigen Bestand des Gutes Neu-Wohlfahrt notirte Verbot fernerer Verschuldung sich lediglich auf zehn Jahre, von dem am 13. November 1865 erfolgten Ableben des genannten väterlichen Erblassers ab gerechnet, erstreke und am 13. November 1875 ohne Weiteres als erloschen zu heben und zu deliren sein werde,

C. wider die Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Neu-Wohlfahrt formell einstweilen annoch belastenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten, nach Anzeige der Geschwister von Horwitz jedoch materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen nämlich:

1. das laut Attestat des Rigaschen Landgerichts vom 3. Mai c. Nr. 1725 am 7. Juli 1736 auf das damalige, neben anderen später daraus gebildeten Gütern auch das Gut Neu-Wohlfahrt in sich schließende Gut Wohlfahrt zum Besten des Accise-Verwalters Benedict George Fock öffentlich besicherten, allem Anscheine nach gleichzeitig mit den anderen in diesem Attestate vom 3. Mai 1868 Nr. 1725 aufgeführten Schuldposten am 12. Februar 1818 delirten, jedoch als dergestalt bereits delirt augenblicklich nicht vollgültig nachweisbaren ingrossirten Schuldpostens von Reichsthaler 600,

2. der in den Punkten 2 und 3 des am 29. Mai 1811 zwischen den Erben des weiland Herrn Kreismarschalls Carl Johann von Jarmerstedt über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 22. Juni 1811 corroborirten, Erbtheilungs-Transacts aufgeführten, von den durch diesen Transact das genannte Gut nebst Appertinentien und Inventarium für den Werth von 33,000 Rubeln Silber Münze oder 25,000 Reichsthaler Alberts acquirirenden Kindern erster Ehe des Herrn Titulairraths, nachher Collegienassessors Samuel von Torcklus nach Abzug der davon laut dem Punkt 2 Nr. 7 und Punkt 3 lit. d dieses Transacts denselben gebührenden 1450 Rthlr. 449 Rthlr. 27 1/2 Mark und 54 Rthlr. 20 Mark, zusammen 1954 Rthlr. 7 1/2 Mark in dem Betrage von 23045 Reichsthaler 32 1/2 Mark Alberts zu berichtigen gewesenen, nach am 1. November 1818 bemerkter Berichtigung von 240 Rthlr. 7 Mark damals ohne Veranschlagung der inzwischen am 5. October 1811 und am 31. Mai 1812 bemerkten, anscheinend die hier nachfolgend sub lit. n aufgeführten 681 Rthlr. 15 Mark betreffenden, jedoch in solcher Beziehung nicht ganz unzweideutigen Deletion von 500 Rthlr. und 181 Thlr. 15 Mark annoch 22,805 Rthlr. 25 1/2 Mark betragenden Schulden und Erbtheilen und zwar namentlich:

a) einer Schuld an d. Alt-Wohlfahrtsche Haus, modo die Frau Capitainin von London geborene von Jarmerstedt aus 13 Obligationen	8700 Rthlr.	— Mk.
sammt restirenden Renten bis zum 2. April 1811	353 〃	17 〃
b) einer Schuld an dieselbe laut Obligation 200 Rbl. S. M. oder Alberts à 30 Mark	150 〃	— 〃
sammt Renten dafür bis zum 2. April 1811	7 〃	5 〃
c) einer Schuld an den Herrn Major u. Kreisrichter von Tiesenhausen auf Dickeln laut Obligation	2830 〃	— 〃
sammt Renten dafür bis zum 2. April 1811	99 〃	2 〃
d) einer Schuld an die Wohlfahrtsche Kirche laut Obligation	1450 〃	— 〃
sammt Renten im Proclam angegeben	52 〃	— 〃
und sammt Renten bis zum 2. April 1811	43 〃	39 〃
e) einer Schuld an den Bedienten Gust laut Verbindungsschrift	80 〃	— 〃
f) einer Schuld an den Revisor Wendel	250 Rthlr.	— Mk.
g) einer Schuld an den Herrn Rath von Torklus laut 4 Obligationen	2200 〃	30 〃
h) einer Schuld an denselben für verificirte gerichtliche Kosten	33 〃	20 〃
i) einer Schuld an das Creditsystem 786 Rbl. 51 1/2 Kop. S. M. à 30 Mark Alberts	589 〃	35 〃
k) einer Schuld an die unmündigen Kinder des weiland Herrn Assessors C. J. von Jarmerstedt	3572 〃	— 〃
l) einer Schuld an den Herrn Major Alexander von Essen	100 〃	— 〃
m) einer Schuld an die Tochter des Herrn Majors von Essen, Henriette Juliane laut Obligation	100 〃	— 〃
n) des transactlichen Sohnestheils des Herrn Kreishauptmanns G. F. von Jarmerstedt nach Abzug der davon für die Theilungsmasse abgehenden 218 Rthlr.	681 〃	15 〃
o) des transactlichen Sohnestheils der Kinder des Herrn Assessors C. J. von Jarmerstedt auf Rammenhof	899 〃	15 〃
p) des Antheils derselben an die vorstehend sub lit. n erwähnten 218 Rthlr. der Theilungsmasse	109 〃	— 〃
q) des Tochtertheils der Frau Majorin von Essen geborenen von Jarmerstedt	449 〃	27 1/2 〃
r) des Antheils derselben an die vorstehend sub lit. n erwähnten 218 Rthlr. der Theilungsmasse	54 〃	20 〃
Summa	22805 Rthlr.	25 1/2 Mk.

3) der laut dem Punkt 5 desselben am 22. Juni 1811 corroborirten Erbtheilungs-Transacts von dem Herrn Titulairrath, nachher Collegien-Assessor Samuel von Torklus resp. für seine durch diesen Transact das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium acquirirenden Kinder erster Ehe und für die Frau Majorin von Essen den von Jarmerstedtschen Erben auf Rammenhof dergestalt zu zahlen gewesenen je 100, zusammen 200 Rthlr. Alberts, daß die einen 100 Rthlr. Alberts von der Erbquote der Frau Majorin von Essen zu decourtiren waren,

4) der laut dem Punkt 6 desselben am 22. Juni 1811 corroborirten Erbtheilungs-Transacts von dem durch diesen Transact das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium für seine Kinder erster Ehe acquirirenden Herrn Titulairrath, nachher Collegien-Assessor Samuel von Torklus übernommenen Verbindlichkeit, dem Herrn von Jammerstedt die daselbst bezeichnete von Löwissche Obligation, groß 590 Rthlr. Alberts zu extradiren,

5) der sonstigen, aus dem demselben am 22. Juni 1811 corroborirten Erbtheilungs-Transacte zu Grunde liegenden, daselbst mehrfach erwähnten und in allen seinen Punkten als giltig anerkannten und aufrecht erhaltenen Erbtheilungs- und Familien-Vergleiche der Erben des weiland Herrn Kreismarschalls Carl Johann von Jarmerstedt und dessen verstorbener Gemahlin zweiter Ehe geborenen C. J. von Tiesenhausen am 16. Januar 1811 herzuleitenden, beziehentlich in diesem Erbabtheilungs- und Familien-Vergleiche vom 16. Januar 1811 aufgeführten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, namentlich auch rücksichtlich der in dem Punkt 8 desselben enthaltenen, in dem Punkt 1 des am 22. Juni 1811 corroborirten Erbtheilungs-Transacts ohne nähere Bezeichnung erwähnten Bedingungen, unter denen der Herr Titulairrath, nachher Collegien-Assessor Samuel von Torklus modo dessen Kinder erster Ehe am 2. April 1811 in den Besitz des Gutes Neu-Wohlfahrt gesetzt worden,

6) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff der laut dem Punkt 1 des hofgerichtlichen Attestats vom 11. Juli 1818 sub Nr. 2445 bei

Gelegenheit der Autorisation des Herrn Collegien-Assessors Samuel von Torklus zur Contrahirung einer Pfandbriefsanleihe auf zwei Drittheile des Werthes des Gutes Neu-Wohlfahrt von der Frau Obristlieutenantin Charlotte Helena Dorothea von Freymann geborenen von Torklus Inhalts Declaration vom 2. Juli 1818 und Namens der damals unmündigen Kinder des Herrn Collegien-Assessors Samuel von Torklus von dem Rigaschen Land- als Landwaisengerichte Inhalts Attestats vom 6. Juli 1818 Nr. 2144 gestellten Bedingung unverschuldeter Conservation des letzten Drittheils in dem Gute,

7) der in dem Punkte 2 lit. d des am 5. Januar 1822 zwischen dem dimittirten Artillerie-Fähnrich Carl Samuel Ferdinand von Torklus und dessen leiblicher Schwester, Frau Obristlieutenantin Charlotte Helena Dorothea von Freymann geborenen von Torklus mit Beitritt und Zustimmung des Vaters dieser beiden Transigenten, Herrn Collegien-Assessors Samuel Heinrich Friedrich von Torklus über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transacts als eine damals das genannte Gut belastende Forderung des, wie erwähnt, beitretenden und zustimmenden Hern Collegien-Assessors Samuel Heinrich Friedrich von Torklus aufgeführten S.-Rbl. 10177. 76 Kop.

8) der laut demselben Punkt 2 desselben am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transacts von dem durch diesen Transact das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium zu seinem alleinigen Eigenthum acquirirenden dimittirten Artillerie-Fähnrich Carl Samuel Ferdinand von Torklus behufs Berichtigung der Acquisitions-Summe übernommenen Verbindlichkeit, nachbezeichnete Obligationen auszustellen, nämlich:

a) über die zum Besten der Kinder des weiland Titulairraths Herrmann Baron von Wrangell damals in dem Gute Neu-Wohlfahrt radicirten S.-Rbl. 3400 eine in drei verschiedenen Terminen und zwar am 5. Januar 1825, am 5. Januar 1826 und am 5. Januar 1827 zahlbare hypothecarische, auf das Gut Neu-Wohlfahrt öffentlich zu bewahrende Obligation,

b) zum Besten seiner Mittransigentin und Schwester, Frau Obristlieutenantin Charlotte Helena Dorothea von Freymann geborenen von Torklus rücksichtlich des derselben damals zuständigen Erbtheils aus dem Nachlasse ihrer Großeltern mütterlicher Seite und aus dem Nachlasse ihrer Mutter, so wie rücksichtlich der ihr damals zukommenden, von ihrem Vater seinen Kindern erster Ehe zugesicherten Ausspruchs-Gelder eine reine, Rententragende und mit dem privilegio rückständiger Erbschaftsgelder auf das Gut Neu-Wohlfahrt zu ingrossirende Obligation, groß S.-Rbl. 3436. 12 Kop.

c) zum Besten seines Vaters, Herrn Collegien-Assessors Samuel Heinrich Friedrich von Torklus acht verschiedene Rententragende, mit dem privilegio eines rückständigen Acquisitionsschillings auf das Gut Neu-Wohlfahrt zu ingrossirende Obligationen über die vorstehend sub Nr. 7 erwähnten im Ganzen S.-Rbl. 10177. 76 Kop. und zwar zwei Obligationen eine Jede von S.-Rbl. 2000, fünf Obligationen eine Jede von S.-Rbl. 1000 und eine Obligation von S.-Rbl. 1177. 76 Kop.

9) der aus der laut demselben Punkt 2 desselben am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transacts unter dem Dato des 5. Januar 1822 zwischen den genannten zwei geschwisterlichen Transigenten getroffenen, von deren Vater agnoscirten, genehmigten und mitunterschriebenen förmlichen Vereinbarung und Abmachung, beziehentlich allendlichen Auseinandersetzung herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

10) der nachbezeichneten, laut dem Punkt 2 litt. C. b, C. c, C. d, C. e et C. f des am 16. April 1828 zwischen dem dimittirten Artillerie-Fähnrich Carl Samuel Ferdinand von Torklus, als Pfandgeber, und dessen leiblicher Schwester, Frau Obristin Charlotte Helena Dorothea von Freymann geborenen von Torklus, als Pfandnehmerin, über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 19. Juni 1828 sub Nr. 44 corroborirten Pfand-Contracts von der genannten Frau damaligen Pfandnehmerin behufs Berichtigung des Pfandschillings als eigene Schuld übernommenen Posten, nämlich

a) der ihren Gatten, Herrn Obrist und Ritter Otto von Freymann jure cesso zustehenden S.-Rbl. 2000,

b) der per cessionem an den Herrn Theodor von Schröder gediehenen S.-Rbl. 2000,

c) der ihrem Gatten, Herrn Obrist und Ritter von Freymann cedirten S.-Rbl. 1177. 76 Kop., damals nach Abschreibung von S.-Rbl. 63. 88 Kop. annoch S.-Rbl. 1113. 88 Kop.,

d) der ebenmäßig genanntem ihrem Gatten in vier einzelnen Obligationen cedirten S.-Rbl. 4000,

e) der durch Cession an den Theodor von Schröder gelangten S.-Rbl. 1000,

11) der laut dem Punkt 1 Nr. 2 lit. c des am 12. April 1837 zwischen dem Landgerichts-Notair und Hofgerichts-Advocat Eric Zachrisson Namens seiner Ehegattin Alexandra Dorothea Zachrisson geborenen von Medem, als Cedentin, und dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Johann Gustav von Brömsen, als Cessionar, über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien Meliorationen und Inventarium geschlossenen, mit einem Additament von demselben Tage versehenen, am 26. April 1837 sub Nr. 78 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts von dem genannten damaligen Cessionar behufs Berichtigung des Pfand-Cessions und eventuellen Kaufschillings als eigene Schuld übernommenen ursprünglich von Torklusschen jure cesso an den Dr. med. Carl Eduard Wichert gediehenen S.-Rbl. 1000,

12) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen gegenüber dem in dem Punkt 4 desselben am 26. April 1837 sub Nr. 78 corroborirten Pfand- und und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts erwähnten Arrendator von Neu-Wohlfahrt, mit welchem, wie es daselbst heißt, die genannte Frau damalige Cedentin vor Abgabe des Gutes die Liquidation für ihre eigene Rechnung vollständig zu reguliren und zu bewerkstelligen hatte,

13) der nach Vorschrift des in Proclamationssachen, betreffend denselben am 26. April 1837 sub Nr. 78 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contract, ergangenen hofgerichtlichen Abscheides vom 5. December 1839 sub Nr. 2844 dem Syndicus der Creditsocietät für Angabekosten zu ersetzen gewesenen S.-Rbl. 6,

14) der nachbezeichneten laut dem Punkt 2 litt. b et c und Punkt 3 des am 6. August 1852 zwischen dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjunct Gustav Johann Robert von Brömsen, als Verkäufer, und dem nachher verstorbenen Vater der Supplicanten, Herrn Collegienrath Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz, als Käufer, über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausschluß der damals bereits verkauften Ländereien der Gesinde Goran und Eglit, geschlossenen, mit einem Additament vom 17. October 1852 versehenen, am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts von genanntem nachher verstorbenen Vater der Supplicanten, modo Käufer, behufs Liquidation des Kaufschillings als eigene Schuld übernommenen Posten sammt Renten, nämlich:

a) eines Postens von S.-Rbl. 7436. 12 Kop. in drei damals an den Herrn Obrist von Pereira gediehenen Obligationen,

b) eines Postens von S.-Rbl. 1000 in einer damals im Besitz des Pastors von Jannau befindlichen Obligation,

15) der laut dem Punkt 2 lit. g, Punkt 3 und Punkt 8 desselben am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts vom genannten nachher verstorbenen Vater der Supplicanten, modo damaligem Käufer, behufs Liquidation des Kaufschillings an den genannten damaligen Verkäufer zu zahlen gewesenen und Inhalts der in Vollmacht des Letzteren von dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Balthasar von Berg am 27. Mai 1854 auf dem extradirten Krepost-Exemplare dieses Kauf-Contracts ertheilten Bescheinigung und Declaration seinerzeit vollständig liquidirten, in Anbetracht der formellen Mängel dieser Bescheinigung und Declaration jedoch nicht ohne Weiteres auf Grund derselben zu delirenden S.-Rbl. 12,436. 12 Kop. sammt Renten,

16) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff der laut dem Punkt 4 desselben am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts zwischen den Contrahenten bei Gelegenheit der auf den Tag der Contract-Unterzeichnung festgesetzten Abgabe des Gutes Neu-Wohlfahrt nebst Zubehör vorzunehmen gewesenen Berechnungen und in Betreff der zu solchem Behuf von dem einen und dem anderen Contrahenten übernommenen, daselbst, d. i. in diesem Contract-Puncte näher bezeichneten Zahlungen und sonstigen Leistungen, welche zum Theil dritten Personen gegenüber zu leisten waren,

17) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff der laut dem Punkt 5 desselben am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts dem genannten damaligen Verkäufer bis zu seinem Abzuge, welcher spätestens am 30. September 1852 stattzufinden hatte, vorbehaltenen Bequemlichkeit der Hauswirthschaft, daselbst namentlich aufgezählt, wie folgt:

a) die bisherige Wohnung mit Ausnahme zweier Zimmer, die dem Herrn Käufer bei seiner etwanigen Anwesenheit auf dem Gute offen stehen,

b) das nöthige Holz für Küche und Haus, Gras, Klee und Heu für Vieh, Pferde und Fasel,

c) die halbe Erndte des Küchengartens und einige Sträucher und Blumen,

d) nach Beendigung der Wintersaat des Hofes zu seinem Abzuge zwanzig Rigasche Fuhren,

18) der laut dem Punkt 7 desselben am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts vom genannten nachher verstorbenen Vater der Supplicanten, modo damaligem Käufer übernommenen Verbindlichkeit, den zu Neu-Wohlfahrt angeschriebenen, in des genannten damaligen Verkäufers Diensten bleibenden Jungen Dawe Arnfeldt bis zu dessen Verheirathung und falls Solches den Gesetzen nicht zuwider sei, von der Rekrutenloosung zu eximiren,

19) der laut dem § 2 lit. b des vorstehend sub Nr. 14 erwähnten, zusammen mit dem ebendaselbst erwähnten Kaufcontracte am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Additaments vom 17. October 1852 vom genannten nachher verstorbenen Vater der Supplicanten, modo damaligem Käufer, behufs Liquidation des Kaufschillings gleich nach erfolgter Corroboration dieses Additaments an den Bauer Peter Schmidt zu entrichten gewesenen und Inhalts der von Letzterem am 30. December 1852 auf dem extradirten, auch dieses Additament mit in sich schließenden Krepost-Exemplare des besagten Kauf-Contracts ertheilten Bescheinigung seiner Zeit vollständig liquidirten, in Anbetracht der formellen Mängel dieser Bescheinigung jedoch nicht ohne Weiteres auf Grund derselben zu delirenden contractlichen Schuld des Gustav Johann Robert von Brömsen in dem Betrage von S.-Rbl. 1752,

20) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff des laut dem § 3 desselben am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Additaments dem Bauer Peter Schmidt vorbehaltenen Rechtes der Nutznießung des Neu-Wohlfahrtschen Bantsche-Gesindes bis Georgi den 23. April 1853.

D. wider die Feststellung der Identität den vorstehend sub lit. C. Nr. 8 litt. a et b erwähnten, auch weiterhin, wie hier nachfolgend angegeben, contractlich in Anrechnung gebrachten, jedoch in der dort bezeichneten Gestalt bisher nicht zur Deletion gelangten S.-Rbl. 3400 und S.-Rbl. 3436. 12 Kop. mit zwei bereits delirten Ingrossationsposten und zwar namentlich:

1) der Identität der in dem Punkt 2 lit. b des vorstehend sub lit. C. Nr. 7—9 erwähnten, am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transacts als zum Besten der Kinder des weiland Titulairraths Hermann Baron von Wrangell damals in dem Gute Neu-Wohlfahrt radicirt aufgeführten, laut dem Punkt 2 lit. C. a des vorstehend sub lit. C. Nr. 10 erwähnten, am 19. Juni 1828 sub Nr. 44 corroborirten Pfandcontractes von der Frau Obristin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus, modo Pfandnehmerin, als eine damals auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhende Forderung der Erben des weiland Titulairraths Herrmann Baron von Wrangel übernommenen, laut dem Punkt 1 lit. B. b des am 3. Mai 1834 zwischen dem Herrn Ingenieur-Obrist und Ritter Otto von Freymann Namens seiner Ehegattin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus, als Cedentin, und der Alexandra Dorothea Zachrisson geborenen von Medem, als Cessionarin, über das Gut Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 5. Juli 1834 sub Nr 78 corroborirten Pfandcessions-Contracts von der genannten damaligen Cessionarin in gleicher Weise übernommenen und in dem Punkt 1 Nr. 2 lit. b des vorstehend sub lit. C. Nr. 11—13 erwähnten, am 26. April 1837 sub Nr. 78 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes als ein damals auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhendes, ursprünglich zum Besten der Erben des weiland Titulairraths Herrmann Baron von Wrangell ingrossirtes jure cesso an Sr. Excellenz den Herrn Landrath Adolph von Wulf gediehenes, nach erfolgter Abzahlung annoch S.-Rbl. 3000 großes Capital aufgeführten S.-Rbl. 3400 mit den am 17. April 1822 auf das Gut Neu-Wohlfahrt ingrossirten und am 27. August 1858 delirten S.-Rbl. 3400,

2) der Identität der in dem Punkte 2 lit. c des vorstehend sub lit. C. Nr. 7—9 erwähnten, am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transactes als der Frau Obristlieutenantin

Charlotte Helene Dorothea von Freymann geb. von Torklus damals aus dem Nachlasse ihrer Großeltern mütterlicher Seite und aus dem Nachlasse ihrer Mutter zuständiges Erbtheil, so wie als derselben damals zukommende, von ihrem Vater seinen Kindern erster Ehe zugesicherte Ausspruchs-Gelder aufgeführten, laut dem Punkt 2 lit. B. des vorstehend sub lit. C Nr. 10 erwähnten, am 19. Juni 1828 sub Nr. 44 corroborirten Pfandcontractes von der Frau Obristin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus, modo Pfandnehmerin, als ihr in dem Gute Neu-Wohlfahrt radicirter, durch die damalige Pfändung antichretisch besicherter Erbantheil von dem Pfandschillinge decourtirten, laut dem Punkt 1 litt. B. a des vorstehend sub lit. D Nr. 1 erwähnten, am 5. Juli 1834 sub Nr. 78 corroborirten Pfandcessions-Contractes von der Alexandra Dorothea Zachrisson geborenen von Medem, modo Cessionarin, als der Cedentin, Frau Obristin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus gehöriges, damals in dem Gute Neu-Wohlfahrt radicirtes Erbtheil übernommenen und in dem Punkt 2 Nr. 1 lit. a des vorstehend sub lit. C. Nr. 11—13 erwähnten, am 26. April 1837 sub Nr. 78 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes als ein damals auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhendes, zum Besten der Frau Generalin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus ingrossirtes Capital aufgeführten S.-Rbl. 3436. 12 Kop. mit den am 17. April 1822 auf das Gut Neu-Wohlfahrt ingrossirten und am 18. Januar 1857 delirten S.-Rbl. 3436. 12 Kop.

E. wider die Mortification der auf die vorstehend sub lit. C. Nr. 1, 2, (a—r) 3, 4, 5, 6, 7, 8, (a—c) 9, 10 (a—e) 11, 12, 13, 14 (a et b) 15, 16, 17, (a—d) 18, 19 et 20 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die vorstehend sub lit. D Nr. 1 et 2 bezeichneten Identitäten bezüglichen Documente, so weit dieselben nach Anzeige der supplicantischen Geschwister von Horwitz abhanden gekommen, d. i. sämmtlicher dieser Documente, mit alleiniger Ausnahme des vorstehend sub lit. C Nr. 1 erwähnten Attestats des Rigaschen Landgerichts vom 3. Mai d. J. sub Nr. 1725, des vorstehend sub lit. C Nr. 6 erwähnten hofgerichtlichen Attestats vom 11. Juli 1818 sub Nr. 2445, der eben daselbst erwähnten Declaration der Frau Obristlieutenantin Charlotte Helene Dorothea von Freymann geborenen von Torklus vom 2. Juli 1818, des eben daselbst erwähnten Attestats des Rigaschen Land- als Landwaisengerichts vom 6. Juli 1818 Nr. 2144 und des vorstehend sub lit. C Nr. 14—20 erwähnten, am 8. December 1852 sub Nr. 73 corroborirten Kaufcontracts sammt Additament und sammt was dem sonst anhängig namentlich also auch wider die Mortification

1) der extradirten Krepost-Exemplare:

a) des vorstehend sub lit. C Nr. 2—5 erwähnten, am 22. Juni 1811 corroborirten Erbtheilungs-Transacts,

b) des vorstehend sub lit. C Nr. 7—9 erwähnten, am 16. März 1822 sub Nr. 5 corroborirten Theilungs-Transacts,

c) des vorstehend sub lit. C Nr. 10 erwähnten am 19. Juni 1828 sub Nr. 44 corroborirten und behufs Prolongation am 20. Januar 1833 Nr. 15, wie auch am 2. Mai 1834 Nr. 47 dem hofgerichtlichen Corroborationsbuche aufs Neue einverleibten Pfandcontractes,

d) des vorstehend sub lit. C Nr. 11—13 erwähnten, am 26. April 1837 sub Nr. 78 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts sammt Additament,

e) des vorstehend sub lit. D Nr. 1 et 2 erwähnten, am 5. Juli 1834 sub Nr. 78 corroborirten Pfandcessions-Contractes,

2) der extradirten Krepost-Documente:

a) über die vorstehend sub lit. C Nr. 1 erwähnten, am 7. Juli 1736 öffentlich besicherten, nachher anscheinend delirten Rthlr. 600,

b) über die vorstehend sub lit. D Nr. 1 et 2 erwähnten, resp. am 27. August 1858 und am 18. Januar 1857 delirten S.-Rbl. 3400 und S.-Rbl. 3436 12 Kop., beziehendlich über die mit denselben, wie ebenfalls vorstehend sub lit. D Nr. 1 et 2 des Näheren angegeben, zu identificirenden, contractlich in Anrechnung gebrachten Posten,

3) der extradirten Exemplare:

a) des vorstehend sub lit. C Nr. 5 erwähnten Erbabtheilungs- und Familien-Vergleichs vom 16. Januar 1811,

b) des vorstehend sub lit. C Nr. 13 erwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 5. December 1839 Nr. 2844,

4) der vorstehend sub lit C Nr. 2 (a, b, c, d, g et m), 4, 10, (d) et 14 (a et b), erwähnten im Ganzen 30 Obligationen,

5) der vorstehend sub lit C Nr. 2 (e) erwähnten Verbindungsschrift,

6) der vorstehend sub lit C Nr. 9 erwähnten förmlichen Vereinbarung und Abmachung, beziehentlich allendlichen Auseinandersetzung vom 5. Januar 1822,

7) des Contracts, aus welchem die vorstehend sub lit. C Nr. 19 erwähnte Schuld von S.-Rbl. 1752 herrührte, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der zwischen den Geschwistern Theodor Adolph und Julie Marie von Horwitz stattgehabten Theilung, Cession und Uebertragung des aus dem Vermögens-Nachlasse ihres verstorbenen Vaters, weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz herrührenden Gutes Neu-Wohlfahrt nebst Appertinentien, Inventarium, häuslicher Einrichtung und Equipagen und der aus demselben Vermögens-Nachlasse herrührenden, durch Verkauf Neu-Wohlfahrtscher Gesinde erzielten S.-Rbl. 43,520 Kaufschillingsrest-Forderungen, so wie rücksichtlich der bei Gelegenheit dieser transactlichen Theilung, Cession und Uebertragung erfolgten Erläuterung des für rechtskräftig erkannten Testaments des genannten Erblassers innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. August 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Neu-Wohlfahrt annoch belastender Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten und rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität obbezeichneter zwei Schuldposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 7. Februar d. J. zwischen den Geschwistern Theodor Adolph und Julie Marie von Horwitz als Erben ihres Vaters, des weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz, mit Beistimmung der Vollstrecker des Testaments des genannten väterlichen Erblassers und in Beziehung auf die Julie Marie von Horwitz, als zur Zeit noch minderjährig mit Genehmigung des Wendenschen Land- als Landwaisengerichts über das aus dem Vermögens-Nachlasse des genannten väterlichen Erblassers herrührende Gut Neu-Wohlfahrt, mit Ausschluß der davon, wie oben angeführt, durch Verkauf abgetrennten Gesinde, nebst Appertinentien, Inventarium, häuslicher Einrichtung und Equipagen und über die oben bezeichneten, aus demselben Vermögens-Nachlasse herrührenden, durch Verkauf Neu-Wohlfahrtscher Gesinde erzielten S.-Rbl. 43520 Kaufschillingsrest-Forderungen geschlossene, am 5. März d. J. sub Nr. 975 von diesem Hofgerichte, als Waisenbehörde zweiter Instanz, genehmigte und am 8. März 1868 sub Nr. 36 corroborirte Erbtheilungstransact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das im Wohlfahrtschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut Neu-Wohlfahrt, mit Ausschluß der davon, wie oben angeführt, durch Verkauf abgetrennten Gesinde nebst Appertinentien in dem ganzen nach diesen Verkäufen verbliebenen übrigen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien und nebst dem ganzen verarrendirten Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der dem Besitzer des Gutes Neu-Wohlfahrt gesetzlich obliegenden Verpflichtung eventuellen Rückkaufs des von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit einer Rentenbriefschuld belasteten Gehorchsland-Gesindes Gohran oder Gohren, groß 36 Thaler 65 Groschen, und der anderen entweder in dem gedachten, am 8. März 1868 sub Nr. 36 corroborirten Erbtheilungs-Transacte ausdrücklich anerkannten oder auf das Gut Neu-Wohlfahrt speciell ingrossirt befindlichen Schulden, Verhaftungen, Lasten und Beschränkungen, und die von den obenbezeichneten, aus dem Verkaufe Neu-Wohlfahrtscher Gesinde herrührenden Kaufschillingsrest-Forderungen transactlich der Julie Marie von Horwitz zugetheilten S.-Rbl. 7912. 50 Kop. und S.-Rbl. 7572. 50 Kop. unter alleinigem Vorbehalt der von dem weiland Herrn Collegienrath Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz testamentarisch verordneten Dispositions-Beschränkungen, die ganze vorhandene häusliche Einrichtung des Gutes Neu-Wohlfahrt aber nebst sämmtlichen vorhandenen Equipagen und die von den obenbezeichneten, aus dem Verkaufe Neu-Wohlfahrtscher Gesinde herrührenden Kaufschillingsrest-Forderungen transactlich dem Theodor Adolph von Horwitz zugetheilten S.-Rbl. 12,550, S.-Rbl. 7572. 50 Kop. und S.-Rbl. 7912. 50 Kop. ohne jeglichen Vorbehalt, bei entsprechender eigenthümlicher Adjudication aller dieser zwischen den Geschwistern Theodor Adolph und Julie Marie von Horwitz transactlich getheilten Vermögens-Nachlaß-Bestandtheile beziehentlich an den Einen und den Anderen der genannten Geschwister von Horwitz, für im Uebrigen gänzlich schulden- haft- lasten- und beschränkungsfrei erklärt, die oben sub lit. B bezeichnete transactliche Erläuterung des mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 13. September 1867 Nr. 4375 für rechtskräftig erkannten Testaments des weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Herrmann Adolph von Horwitz für in gleicher Weise rechtskräftig, wie das gedachte Testament, erkannt die sämmtlichen oben sub lit. C. Nr. 1, 2 (a—r), 3, 4, 5, 6, 7, 8 (a—c), 9, 10 (a—e), 11, 12, 13, 14 (a et b), 15, 16, 17 (a—d), 18, 19 et 20 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt, ferner die sämmtlichen oben sub lit. D Nr. 1 et 2 bezeichneten Identitäten für festgestellt erkannt und wo gehörig bemerkt und endlich die sämmtlichen auf die besagten zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die besagten festzustellenden Identitäten bezüglichen Documente mit alleiniger Ausnahme dessen, was davon als nicht abhanden gekommen oben sub lit. E ausgenommen ist, namentlich auch die sämmtlichen oben sub lit. E Nr. 1 (a—e), 2 (a et b), 3 (a et b) 4, 5, 6 et 7 bezeichneten abhanden gekommenen Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 27. Juni 1868.

Nr. 3051. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 2. Gilde Wilhelm **Usy Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen; so wie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm zugehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Publicatum Pernau Rathhaus den 16. Juli 1868. Nr. 1680. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die insolvente Kaufmannswittwe 2. Gilde Anna **Rogenhagen** geb. Hirsch, oder an deren hierselbst unter der Firma F. C. Rogenhagen bestandene Handlung, **Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, so wie alle Diejenigen, welche der Gemeinschuldnerin verschuldet sind, oder ihr zugehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Publicatum Pernau Rathhaus den 26. Juli 1868. Nr. 1682. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. F. von Schröder, als Erbbesitzer der im Wolmarschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Güter **Schloß Burtneck**, Heidenckenshof mit Swarten, Duhrenhof, Ruthenhof mit Zahlit, Wredenhof und Seckenhof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. das Schloß Burtnecksche Gesinde Rautze, 31 Thlr. 9 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Leepin für den Preis von 5135 Rbl. S.

2. das Schloß Burtnecksche Gesinde Grewel, 39 Thlr. 55 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Rudsiht für den Preis von 7100 Rbl. S.
3. das Schloß Burtnecksche Gesinde Idweß, 26 Thaler 56 Gr. groß, auf den Bauer Peter Kruhming für den Preis von 4400 Rbl. S.
4. das Schloß Burtnecksche Gesinde Wegge, 31 Thlr. 81 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Rohsin für den Preis von 5700 Rbl. S.
5. das Schloß Burtnecksche Gesinde Ohsulkas, 39 Thlr. 2 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Dukkat für den Preis von 6243 Rbl. S.
6. das Heideckenshof-Swartensche Gesinde Kaulin, 22 Thlr. 88 Gr. groß, auf die Bauern Peter und Jahn Wacholder für den Preis von 3700 Rbl. S.
7. das Heideckenshof-Swartensche Gesinde Spekke, 25 Thlr. 12 Gr. groß, auf die Bauern Indrik Wilne und Jahn Alksne für den Preis von 4300 Rbl. S.
8. das Heideckenshof-Swartensche Gesinde Walterjäger, 40 Thl. 83 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Winten für den Preis von 7000 Rbl.
9. das Heideckenshof-Swartensche Gesinde Tempe, 38 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz Grünberg und Jahn Wahlberg für den Preis von 6500 Rbl. S.
10. das Heideckenshof-Swartensche Gesinde Wilke, 34 Thlr. 24 Gr. groß, auf die Bauern Peter Preimann und Mahrz Preimann für den Preis von 5100 Rbl. S.
11. das Duhrenhofsche Gesinde Ohsul, 20 Thlr. 28 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Skrasting für den Preis von 3600 Rbl. S.
12. das Duhrenhofsche Gesinde Schudal, groß 30 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Jahn Ohsolin für den Preis von 5100 Rbl. S.
13. das Ruthenhof-Zahlitsche Gesinde Muischnek, 51 Thlr. 8 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Reckfting für den Preis von 8600 Rbl. S.
14. das Ruthenhof-Zahlitsche Gesinde Pahbers, 26 Thlr. 15 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Ohsoling für den Preis von 4200 Rbl. S.
15. das Ruthenhof-Zahlitsche Gesinde Jaure, 24 Thaler 33 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Birsgall für den Preis von 3500 Rbl. S.
16. das Seckenhofsche Gesinde Rubbe, 19 Thaler 34 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Salte für den Preis von 3400 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige 16 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf den vorbenannten Schloß Burtneckschen Gütern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller Derjenigen, welche auf den vorbenannten Schloß Burtneckschen Gütern bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 16 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die 16 vorbezeichneten Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2014.

Wolmar, den 20. Juni 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr A. von Glasenapp, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rogosinsky hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Rogosinsky** gehörige **Grundstücke** als:

1) Mae Kuklasse und Sarrisse, groß 25 Thaler 82 Gr., auf den Bauer Johann Zuppur für den Preis von 3000 Rbl. S.
2) Alla Kuklasse, groß 15 Thaler 25 Gr., auf den Bauer Jahn Minka für den Preis von 2200 Rbl. S.
3) Mäeh-Murrath, groß 19 Thaler $64^{20}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Gottfried Lutz für den Preis von 2000 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß den Käufern obengenannte Grundstücke als freies, von allen auf dem Gute Rogosinsky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter drei Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige drei Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 15. Juni 1868.
Nr. 520. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. F. von Schröder, als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Matthiäschen Kirchspiele belegenen Gutes **Galantfeld** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Pikkat, 41 Thlr. 69 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Egliht und Jahn Egliht für den Preis von 7950 Rbl. S.
2. Kaulsemneek-Dreymann, 28 Thlr. 50 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Luhkin und Kahrl Luhkin für den Preis von 4850 Rbl. S.
3. Staizel, 22 Thaler 62 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Schier für den Preis von 4050 Rbl. S.
4. Swihgur, 28 Thlr. 79 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Sarring für den Preis von 5400 Rbl. S.
5. Uhdre, 24 Thlr. 56 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz Raudin und Mahrz Raudin für den Preis von 4400 Rbl. S.
6. Kajak, 41 Thlr. 59 Gr. groß, auf die Bauergemeinde des Gutes Galantfeld für den Preis von 7700 Rbl. S.
7. Pohpol, 45 Thlr. 63 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Solte für den Preis von 8200 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 7 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Galantfeld ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben, und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät gleichwie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Galantfeld bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 7 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 7 Galantfeldschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2008.

Wolmar, den 20. Juni 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Emil von Berens als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Versohn** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) Kalna Lihzeet Nr. 137 und 138, groß 23 Thlr. 7 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Jurre Sprungis und Jahn Zimmermann für den Preis von 2875 Rbl. S.
2) Kalne Sillin Nr. 129 und 130, groß 20 Thlr. 16 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Jahn Ohsoling und Jahn Slaizing für den Preis von 2800 Rbl. S.
3) Salles Bindan (auch Dambahr genannt), Nr. 120, groß 16 Thlr. 56 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jahn Bahrekaln für den Preis von 2000 Rbl. S.
4) Baiding Nr. 101 und 102, groß 20 Thlr. 55 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jurre Breschge für den Preis von 2500 Rbl. S.
5) Skuttizan Nr. 93, groß 24 Thlr. 89 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Andres und Jahn Ramann für den Preis von 3061 Rbl. S.
6) Bahlin Nr. 100, groß 14 Thlr. 36 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jahn Ellin für den Preis von 1803 Rbl. S.
7) Lipsche Nr. 76, groß 16 Thlr. 32 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Andrees Nammetehws für den Preis von 2022 Rbl. S.
8) Leijes Urke Nr. 89, groß 21 Thlr. 73 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jurr Breschge für den Preis von 2725 Rbl. S.
9) Kalne Urke Nr. 90, groß 20 Thlr. 48 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Ansch Nammetehws für den Preis von 2566 Rbl. S.
10) Schmul Nr. 105, groß 22 Thl. 49 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Jahn und Dahw Leetoweet für den Preis von 2750 Rbl. S.
11) Kalne Wilkin Nr. 61, groß 25 Thlr. 42 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Peter und Jahn Trummekaln für den Preis von 3125 Rbl. Silb.
12) Seemel Nr. 17 und 18 groß 20 Thlr. 62 Gr., auf die Schloß Versohnschen Bauern Mattis Gohse und Jahn Gohse für den Preis von 2500 Rbl. Silb.
13) Kamulan Nr. 53, groß 18 Thlr. 44 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Peter Baltpurw für den Preis von 2250 Rbl. S.
14) Massul Nr. 73, groß 22 Thlr. 32 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jahn Appin für den Preis von 2750 Rbl. S.
15) Dsehrwe Nr. 69, groß 19 Thlr. 71 Gr., auf den Schloß Versohnschen Bauer Jahn Breschge für den Preis von 2375 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Versohn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 8. Juni 1868. Nr. 2213. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach Ihre Erlaucht die Frau Geheimräthin Gräfin Elisabeth von Sievers geb. Gräfin Koskull in ehelicher Assistenz des Herrn Geheimraths Grafen Sievers als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Carlsruhe** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde, **Welke**, groß 34 Thlr. 86 Gr. auf den **Carlsruheschen Bauer**

Peter Weidemann für den Preis von 5250 Rubel S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Carlsruhe ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 29. Mai 1868. Nr. 2108. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Paul von Vietinghoff-Scheel als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Weißensee hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Weißensee** gehörigen Grundstücke als:

1) Mähha Johann und Mähha Michel, groß 29 Thlr. 34 Gr., auf den Bauer Widrik Mörd für den Preis von 3966 Rbl. S.

2) Kebi Märt, groß 12 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Peter Wannik für den Preis von 1740 Rubel Silb. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß obige Grundstücke den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 493.

Dorpat, Kreisgericht den 10. Juni 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des Schloß Randenschen Grundstücks Kudi Eudrik Eglon hierselbst nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges **Kudi-Grundstück**, groß 6 Thlr. 60 Gr., im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele unter dem Gute Schloß Randen belegen, auf den Tammenhofschen unmündigen Bauer Karel Lamp vertreten durch dessen Vater Andres Lamp mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes für den Preis von 1100 Rubel S. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie des Erben des Herrn weil. Dr. von Sievers deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück Kudi sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer Karel Lamp erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868. Nr. 501. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Ludenhofsche Grundeigenthümer Hendrik Uus, jetzt Neufeldt, als Erbbesitzer des ihm durch Bescheid dieses Kreisgerichts vom 9. September 1853 sub Nr. 1221 adjudicirten im Dorpat-Werroschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele unter dem Gute Ludenhof belegenen **Grundstücks Perno**, groß 30 Thlr. 9 Gr., hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges Grundstück auf seinen Sohn Gustav Uus jetzt Neufeldt mittelst hierselbst beigebrachten Cession vom 3. Juni 1868 übertragen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauerrentenbank deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Perno mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Gustav Uus, jetzt Neufeldt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 505.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Ludenhofsche Grundeigenthümer Karl Uus, jetzt Neufeldt hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm mittelst Bescheides dieses Kreisgerichts am 9. September 1853 sub Nr. 1220 adjudicirte, im Dorpat-Werroschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele unter dem Gute Ludenhof belegene Grundstück **Prediko**, groß 25 Thlr. 9 Gr. mittelst hierselbst vom 1. Juni 1868 beigebrachter Cession auf seinen Sohn Jaan Uus, jetzt Neufeldt für den Preis von 2000 Rbl. S. übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauerrentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche. Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Prediko Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jaan Uus, jetzt Neufeldt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.

Nr. 509. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Georg Blessig in Vollmacht des Herrn Ernst Constantin Blessig als Pfandbesitzer des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ramelshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) Kalne Wihnand groß 17 Thlr. 49$^{91}/_{112}$ Gr. auf den Ramelshofschen Bauer Jahn Ohsoling für den Preis von 2100 Rbl. S.

2) Wezz und Jaun Kähs groß 46 Thlr. 18$^{1}/_{112}$ Groschen auf die Ramelshofschen Bauern Jahn und Jacob Sallaiskaln für den Preis von 5500 Rbl. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ramelshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 18. Mai 1868. Nr. 2002. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf amtspflichtigen Antrag des Livländischen Herrn Oberfiskals A. Höppener, als Vertreter der hohen Krone das im Wendenschen Kreise belegene, der weiland Capitainin Wilhelmine Catharina von Sternstrahl geborenen von Holmdorf verpfändet gewesene Gut **Nervensberg** sammt Appertinentien wegen bereits expecirter Pfandfrist zur Regulirung des Besitztitels und Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 29., 30. und 31. October d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 1. November d. J. darauf folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Kaufschillinge trage,

2) das der Meistbieter das Gut Nervenshof nebst Appertinentien in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber desselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga den 29. Juli 1868.

Nr. 3505. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen eines Theils der von diesem Hofgerichte anerkannten Erben des weiland Ernst Andreas von Witte und dessen weiland Ehegattin Sophie von Witte geb. Stegemann das zum Nachlasse des weiland Ernst Andreas von Witte gehörige, im Dörptschen Kreise belegene Gut **Neu- oder Klein-Camby** sammt dem dazu gehörigen Inventarium und allen übrigen Appertinentien bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen, am 30., 31. October und 1. No-

vember d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 4. November d. J. folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen abermals öffentlich **versteigert werden** soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufes aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

2) daß kein Kaufliebhaber zum Bot zugelassen werde, bevor von demselben zur Sicherstellung seines Angebots eine Caution von Mindestens 5000 Rbl. Silb. M. bestellt und bei diesem Hofgerichte beigebracht worden,

3) daß der Meistbieter verbunden ist, mit dem Antritt des Besitzes des ihm zugeschlagen Gutes Neu-Camby und gegen Empfang der von dem derzeitigen Arrendator desselben Gutes zur Sicherstellung der ihm contractlich obliegenden Verbindlichkeiten bestellten Caution das mit demselben eingegangene und zur Zeit noch bestehende Arrende-Verhältniß, nach welchem der Arrendator contractlich zur Zahlung einer jährlichen Arrendepacht von 3000 Rbl. S. in baarem Gelde verpflichtet ist, noch für dieses öconomische Jahr bis zum 23. April 1869 unter Aufrechterhaltung des abgeschlossenen Arrende-Contracts fortbestehen zu lassen, mit der Berechtigung, die Jahres-Pachtsumme zu seinen Gunsten zu erheben,

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben, so wie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen und zwar sammt Renten à ½ Procent monatlich vom 23. April 1868 ab, mit alleiniger Uebernahme der auf dem Gute Neu-Camby ruhenden Pfandbriefsschuld, bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen und

5) daß die Uebergabe des Gutes Neu-Camby sammt Inventarium und allen übrigen Appertinentien und die gerichtliche Einweisung desselben an den Meistbieter für alleinige Rechnung des Letzteren sofort nach erfolgter Liquidation des Meistbotschillings geschehen soll, daß aber der für das Gut Neu-Camby seither bei der adligen Credit-Casse angesammelte und bereits durch den Nachlaßcurator gekündigte disponible Fond zur Vertheilung unter die Erben der Nachlaßmasse verbleibt und der Meistbieter das Gut sammt allem übrigen Zubehör in dem zur Zeit der Uebergabe desselben stattfindenden Zustande zu empfangen hat.

Zugleich wird den Kaufliebhabern zur Kenntniß gebracht, daß über die Beschaffenheit des Gutes Neu-Camby, des dazu gehörenden Waldes, der Bauerschaft und aller übrigen Appertinentien der Nachlaßcurator, Hofgerichts-Advocat Alexander Wulffius in Dorpat die nöthige Auskunft ertheilen wird und daß auch bei demselben der gegenwärtig bestehende Arrende-Contract, das Wackenbuch, die Gutscharten und das Verzeichniß über die Hofsgebäude und das Guts-Inventarium einzusehen sind.

Riga, Schloß den 30. Juli 1868.

Nr. 3548. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію С.-Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долговъ разнымъ лицамъ на сумму 75,535 руб. 3½ коп., будетъ продаваться: 1) имѣніе отставнаго маіора Николая Ивановича Унковскаго, состоящее Олонецкой губерніи, Вытегорскаго уѣзда, 2 стана; Бадожской волости, Бурковскаго сельскаго общества, въ деревняхъ: Кондратовской, по мірскому названію Кябелова, Рогозиной, по мірскому назваію Рюмино, и по сельцу Митинскому, въ деревняхъ: Мысѣ, Григорьевскомъ и Малорѣцкой. Въ этомъ имѣніи числится земли: пахатной 149 дес. 1656 саж., сѣнокосной 32 дес. 450 саж., лѣса строеваго и дровянаго по суходолу и болоту, съ сѣнными покосами 11,371 дес. 1808 саж., усадебной 5 дес. 912 саж., подъ дорогами 50 дес. 1630 саж., подъ озерами, рѣкою и ручьями 716 дес. 912 саж., моховаго болота 1912 дес. 1993 саж., итого 14,238 дес. 2161 саж., а за исключеніемъ 147 дес. крестьянскихъ надѣловъ, всей удобной земли, находящейся во владѣніи Г. Унковскаго 11,412 дес. 26 саж. Главныя породы лѣса: строеваго — сосна и ель; дровянаго — береза сосна и ель, дохода съ него получалось 8400 руб. въ годъ. Имѣніе это съ крестьянскими надѣлами, переложенными на сумму 2240 руб., оцѣнено въ 86,240 рублей. 2) Лѣсопильный заводъ Г. Унковскаго, состоящій той же губерніи и уѣзда, въ 1 станѣ, Бѣлоруненской волости, на бичевникѣ Маріинскаго канала при шлюзѣ св. Георгія, заключающійся изъ лѣсопильнаго деревяннаго амбара, на сосновыхъ столбахъ, забранныхъ сосновыми досками, крытаго тесомъ на два ската, длиною 12 и шириною 4½ саж., о трехъ этажахъ, со всѣмъ слѣдующимъ къ нему механизмомъ и разнаго рода желѣзными и чугунными вещами. При заводѣ два домо сосноваго лѣса, одно-этажные, первый — съ двумя чердаками, длиною 8, шириною 4 и вышиною 2 саж., о 8 комнатахъ съ мебелью и посудою, и второй — длиною 6½ шириною 5 саж. 2 арш. и вышиною 2 саж., крытый тесомъ о 2 комнатахъ. При этихъ домахъ: конюшня, кладовая, двѣ бани, кузница, погребъ и сарай. Все это оцѣнено въ 1,120 руб. 20 коп. Заводъ построенъ на бичевникѣ Маріинской системы съ разрѣшенія Правленія 2 округа путей сообщенія, съ условіемъ, если потребуется въ послѣдствіи времени мѣсто, гдѣ устроенъ заводъ, подъ какое либо сооруженіе, уничтожить оный; а состоящія при заводѣ строенія на казенно-общественной землѣ, съ платою обществу ежегодно по 60 руб. построены съ тѣмъ, что по окончаніи въ 1870 году заключеннаго условія на 24-хъ-лѣтній срокъ онѣ должны поступить въ общество.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія 25. Сентября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія описи и другія бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся.

Іюня 20 дня 1868 года. № 4572. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 19. Іюня сего года состоявшемуся, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ присутствіи сего правленія на срокъ 30. Сентября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее умершему Холмскому помѣщику Петру Львову (нынѣ сына его Семена Петрова Львова), состоящее во 2 станѣ Холмскаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Херовѣ съ находящеюся въ ономъ разною постройкою и землею, оставшеюся отъ крестьянскаго обрѣза деревень: Антоново, Андроново и Малыщево, въ коихъ находится земли разныхъ угодій въ количествѣ 1364 дес. 1063 саж., въ томъ числѣ состоитъ: а) въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца (подлежащей продажѣ) 957 дес. 1463 саж. и б) въ постоянномъ пользованіи крестьянъ, поступившей въ надѣлъ 406 дес. 2000 саж.; въ помянутомъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, постоялыхъ дворовъ, богоугодныхъ заведеній и. т. п. не имѣется, а находится: ржи 25 четвертей, овса 20 четв. и 3 коровы; часть озера Броcна, на которомъ производится рыбная ловля; имѣніе это отстоитъ отъ г. Холма въ 72 версты. Въ описанномъ имѣніи сельцѣ Херовѣ господская постройка оцѣнена въ 50 р., имѣемый скотъ 3 коровы — 18 р., 25 четвертей ржи — въ 200 руб., 20 четвертей овса — въ 60 руб., въ сельцѣ Херовѣ высѣвается ржи 5 четвертей, сѣна выставляется до 100 кучь и чрезъ отдачу въ оброчное содержаніе можетъ принести въ годъ дохода до 30 руб., а потому по 10 лѣтней сложности дохода оцѣнено въ 300 руб. За тѣмъ земля, заключающаяся въ лѣсной дачѣ и дровянномъ лѣсѣ въ настоящее время дохода никакого не приноситъ, а потому, по мѣстнымъ обстоятельствамъ и выгодамъ отъ пріобрѣтенія ихъ произойти могущимъ, оцѣнена въ 1800 руб., все же имѣніе оцѣнено въ 2428 руб., и продается на пополненіе долга бывшему Псковскому приказу общественнаго призрѣнія до 26,671 руб. 23 коп. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до настоящей публикаціи и продажи относящіяся, во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаго правленія. № 4715. 3

Отъ С.-Петербургскаго губернскаго правленія объявляется, что по требованію Подольскаго губернскаго правленія, будутъ продаваться изъ недвижимаго нераздѣльнаго имѣнія наслѣдниковъ графа Александра Комаровскаго, состоящаго Подольской губерніи, Проскуровскаго уѣзда, при с. Копачевкѣ, $^{11}/_{14}$ частей того имѣнія, принадлежащихъ Мечиславу Комаровскому, на удовлетвореніе долговъ его разнымъ лицамъ, на сумму 18,821 руб. 50 коп., кромѣ суммъ, числящихся на общемъ имѣніи матери владѣльцевъ того имѣнія, 11,173 руб. 8 коп. и обществу крестьянъ села Копачевки 1500 руб. Въ имѣніи этомъ числится, кромѣ 625 дес. 1655 саж. крестьянскихъ надѣловъ, за которые выдана выкупная ссуда, всей помѣщичьей земли: усадебной 10 дес. 2061 саж., пахатной 440 дес. сѣнокосной 120 дес., неудобной 17 дес. 710 саж., лѣса дубоваго и березоваго, годнаго къ постройкѣ, до 150 дес., и урочище, заросшее березою, называемое круглякъ, съ сѣнокосомъ, 4 дес. 400 саж, и того 742 дес. 771 саж.; при этомъ имѣніи состоятъ: 1) пять домовъ, изъ коихъ одинъ кирпичный о 7-ми комнатахъ, съ двумя флигелями, изъ которыхъ одинъ кирпичный двухъ-этажный о 4-хъ комнатахъ, а другой деревянный одно-этажный о 2-хъ комнатахъ, съ 4-мя кухнями, кладовою, сѣньми и разными хозяйственными строеніями; водяная мельница о трехъ поставахъ и двѣ корчмы; и 2) земледѣльческія орудія, молотильная машина и 6 рабочихъ лошадей, подлежащихъ продажѣ въ $^{5}/_{8}$ доляхъ. Все недвижимое имѣніе, съ крестьянскими надѣлами было оцѣнено въ 42,014 руб. 20 коп., а за выкупомъ этихъ надѣловъ и прекращеніемъ оброка, оцѣнка уменьшена до 26,918 руб. 37 коп., за исключеніемъ же $^{3}/_{14}$ частей, неподлежащихъ продажѣ, части принадлежащихъ Мечиславу Комаровскому, оцѣнены въ 21,149 руб. 86 коп., кромѣ упомянутой движимости, оцѣненной нераздѣльно въ 346 руб. 80 коп. и подлежащей продажѣ въ $^{5}/_{8}$ доляхъ. Имѣніе это продается съ тѣмъ, что пріобрѣтатель $^{11}/_{14}$ частей вступитъ въ права прежняго владѣльца совмѣстно съ владѣльцами $^{3}/_{14}$ частей: Станиславою, Эвериною и Антониною Комаровскими.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія 4-го Октября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11-ти часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи, сего правленія описи и другія бумаги; до сей продажи относящіяся.

Іюня 26 дня 1868 года. № 4750. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ присутствіи сего же правленія 18 числа Сентября мѣсяца 1868 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, будетъ продаваться, принадлежащая умершему генералъ-маіору барону Леопольду Корфу, земля въ количествѣ 4784 дес. 2216 саж., въ числѣ коей удобной 4100 дес, и неудобной 684 дес. 2216 саж., состоящая С.-Петербургской губерніи Шлиссельбургскаго уѣзда, 2 стана, при Ладожскомъ озерѣ, въ пустошѣ Вагановой, мѣстоположеніе коей низменное, поросшее частію дровяннымъ лѣсомъ разныхъ породъ каковая земля оцѣнена въ 9568 р. и продажа оной слѣдуетъ для покрытія числящейся на баронѣ Корфѣ, по залогодательству за купцовъ Шайкевича и Фейгина, казенной недоимки по откупамъ въ суммѣ 18,924 руб. 55½ коп.

Желающіе купить означенную землю могутъ разсматривать въ канцеляріи сего правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. Мая 25. дня 1868 года.

№ 4115. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Правленія, для удовлетворенія претензіи купчихи Анны Кохановой по заемному письму въ 6000 руб. съ % будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе наслѣдниковъ умершаго Надворнаго Совѣтника Карла Астафьева Крутенъ, вдовы Жанеты Осиповой и дочери Антонины Крутенъ, состоящее С.-Петербургской губерніи въ г. Петергофѣ, въ Ораніенбаумскомъ форштадѣ, по Оранжерейной улицѣ, подъ № 8, заключающее въ себѣ: деревянный на каменномъ фундаментѣ съ мезониномъ домъ, крытый и обшитый тесомъ, надворный деревянный флигель съ мезониномъ, при нихъ въ одной связи флигель, сарай, конюшня и кухня ледникъ и садъ. Земли принадлежитъ всего 838 саженъ 5 аршинъ 240 вершокъ, оцѣнено все имѣніе съ землею въ 930 рублей серебромъ. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 17. Сентября 1868 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11-ти часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

28. Іюня 1868 года. № 4846. 1

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Bereitung eines schmackhaften Brodes aus Mischungen von Roggenmehl und Hülsenfrüchten.

In dem Bezirke eines landwirthschaftlichen Vereines war im vorigen Jahre in Folge später Planüberweisung bei der Separation, namentlich aber durch späte Nachtfröste im Sommer, die Roggenernte so gering ausgefallen, daß vielen kleineren und mittleren Landwirthen nicht eine genügende Menge Brodfrucht zur Verfügung stand. Die Ernte von Hülsenfrüchten war dagegen als eine mittlere und gute zu bezeichnen. Unter diesen Umständen wurden, um den Ankauf des theuren Roggens zu umgehen, Gerste, Bohnen und Erbsen mit dem Roggenmehle verbacken, wie es in manchen Gegenden üblich ist. Der Vorstand des betreffenden Vereines wandte sich an Professor Stohmann, um über die zweckmäßigste Mischung dieser Bestandtheile Auskunft zu erhalten.

Vom diätischen Standpunkt konnte ein Zusatz von Hülsenfruchtmehl nur empfohlen werden, da dieses reicher an Eiweißstoffen oder blutbildenden Bestandtheilen ist, wie Getreidemehl und man könnte a priori folgern, daß ein solches Brod nahrhafter wie ein aus Getreidemehl bereitetes sein müsse. Ein Bedenken nur stand dieser Brodbereitung entgegen, die bekannte Erfahrung, daß solches Brod dicht und schwer, mithin nicht leicht verdaulich sei und nach sehr kurzer Zeit altbacken, trocken und spröde werde. Es handelt sich also darum, dieß zu vermeiden und ein Brod herzustellen, welches Nahrhaftigkeit, Verdaulichkeit und Wohlgeschmack vereint. Ein Fingerzeig in der einzuschlagenden Richtung war durch die Beobachtung Lehmann's gegeben, nach welcher ein reichlicher Zusatz von Kochsalz es verhindert, daß Brod, welches aus Mehl von ausgewachsenem Getreide bereitet ist, dicht und wässerig werde.

Darauf hin wurde empfohlen, ein Brod zu backen aus einer Mischung von $^2/_3$ Roggenmehl und $^1/_3$ Bohnen- oder Erbsenmehl und dabei auf 100 Pfund solchen Mehles etwa 3 Pfd. Salz anzuwenden. Der Erfolg des Verfahrens ergiebt sich aus dem gedruckt vorliegenden Protocoll des betreffenden Vereines. Es heißt darin: „Der Vorsitzende hatte bereits einen Versuch in dieser Richtung angestellt (das Quantum Mehl nach obiger Mischung $^2/_3$ Roggen und $^1/_3$ Bohnen betrug 173 Pfund und der Zusatz von Salz 4 Pfd.) und übergab eine Probe des so gewonnenen Brodes der Versammlung zur Begutachtung. Das allgemeine Urtheil konnte ein höchst günstiges genannt werden. Das Brod war porös und locker, wozu wohl hauptsächlich der Zusatz von Salz beigetragen haben möchte.

In einer weiteren Zuschrift des Vereinsvorstandes wird gesagt: „Es sind in unserem Vereine mindestens von 20 Mitgliedern Versuche angestellt worden, in denen meistens ein Drittel bis ein Viertel des Gewichts von Erbsen- oder Bohnenmehl dem Roggenmehl zugesetzt wurde. Auf 100 Pfd. Mehl wurden 1 bis 3 Pfd. Salz angewendet. Die Resultate gehen nun dahin, daß durchschnittlich das Brod von $^2/_3$ Roggen und $^1/_3$ Hülsenfrucht mit Zusatz von 2 Pfd. Salz auf 100 Pfd. Mehl als das Beste anerkannt wurde."

Während früher das Brod bei einem solchen Verhältniß von Roggen- und Hülsenfrucht ohne Zusatz von Salz schon nach wenigen Tagen spröde und hart wurde, hält sich das gesalzene Brod längere Zeit saftig und mild und ist die Lockerheit desselben von reinem Roggenbrod nicht zu unterscheiden. Bei einem Zusatz von mehr als 2 Pfd. Salz wollte der an gesalzenes Brod leider nicht gewöhnte Geschmack sich verletzt fühlen, obgleich ich persönlich das Brod sehr wohlschmeckend gefunden habe.

(Dingler's polyt. Journ.)

Ueber die Entstehung der Blutseuche bei Schafen.

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß das Auftreten der Blutseuche bei Schafen weniger von Witterungs- als vielmehr von Bodenverhältnissen abhängig sei. Die nachstehenden Mittheilungen besagen Gleiches und liefern demnächst einen Beleg dafür, wie lange sich das einmal der Erde einverleibte Milzbrandcontagium in derselben wirksam erhält. Herr Boenicke sagt nämlich in seiner der Direction des Centralvereins der Prov. Sachsen eingereichten Concurrenzschrift „Ober-Wiederstedt" Folgendes:

„Es giebt Ackerbreiten, deren Behütung binnen einigen Tagen in einer Schafheerde ganz bestimmt Milzbrand erzeugt. Kommen die Schafe sehr hungrig oder mit vermehrtem Appetit, der z. B. durch vorhergegangene Salzgaben erzeugt sein kann, auf eine solche Breite und beißen knapper, dann sind die nachtheiligen Folgen um so gewisser. Aus diesem Grunde scheint mir die Annahme vieler Schäfer, daß starke Salzgaben den Milzbrand befördern sollen, erklärlich. Ich glaube sogar, daß diese schädlichen Einflüsse aus dem Boden in die darauf gewachsenen Pflanzen mit übergehen und durch dieselben auf das Vieh übertragen werden. Ohne auf die Art und Weise, wie diese Schädlichkeiten dem Boden einverleibt sein können, einzugehen, bemerke ich nur, daß sehr häufig da, wo krankes und namentlich milzbrandkrankes verendetes Vieh eingescharrt ist, die angedeuteten Nachtheile vorkommen und ich möchte jedem Viehbesitzer, bei dessen Viehstande Milzbrand vorkommt, anrathen, die gefallenen Stücke an einem bestimmten Orte, wo kein Vieh hinkommt, tief genug eingraben und mit Kalk behandeln zu lassen und nicht, wie dieß namentlich bei gefallenen Schafen wohl vielfach vorkommt, die entlederten Cadaver an dem Orte, wo sie eben gefallen, flach einscharren zu lassen. Ein hierauf bezügliches Beispiel will ich in Kürze einschalten. Auf dem Vorwerke N. bei Munsfeld, wo Milzbrand nur sehr ausnahmsweise bei dem Schafvieh vorkommt, wurde im Herbst 1845 in Folge einer strohmarmen Ernte theilweiser Gebrauch von Erdstreu in den Schafställen gemacht. Die Erde wurde einem Orte entnommen, wo viele Jahre hindurch Cadaver beigescharrt waren. Die Erdstreu wurde nur in einem Theile des Schafstalles angewendet, während der andere Theil Strohstreu erhielt. Zwei Tage nach Beginn der Erdstreu verendeten aus dem darauf stehenden Schafhaufen mehrere Schafe an den unzweideutigsten Symptomen der Blutseuche, am dritten und jeden folgenden Tag immer bedeutend mehr als an dem vorhergehenden und so gingen denn in einem Zeitraume von ungefähr drei Wochen 250 Schafe an der Blutseuche verloren. Von dem unmittelbar neben der Erdstreu, jedoch auf Stroh stehenden Schafhaufen gingen einige 20 Stück verloren, von dem noch entfernteren Haufen nicht ein einziges.

Derartige Thatsachen, sollte ich meinen, verdienten denn doch einige Berücksichtigung und ein näheres Eingehen auf solche Erscheinungen könnte vielleicht einiges Licht über das Dunkel der Milzbrandursachen verbreiten. Das Horden der Schafe auf freiem Felde während der Nacht muß nach meinem Dafürhalten, da, wo Milzbrand auftritt, unterbleiben."

(Ztschr. d. landw. Centralv. d. Prov. Sachsen.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 9. August 1868.

Bekanntmachungen.

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

Instructionen

zur Verhütung und Behandlung des Milzbrandes

in **lettischer** und **estnischer Sprache** zu 2 Kop **pr. Exemplar.**

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten**, sowie auch **Trauscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen, Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der Mitauschen Dienst-Okladistin Catharina Brigge, d. d. 9. März 1868 Nr. 2062, giltig bis zum 12. December 1868.

B.-B. der zum Gute Lemburg verzeichneten Caroline Timroth, d. d. 26. Juni 1868 sub Nr. 7693, giltig bis zum 23. April 1869.

B.-B. des Ponewetschschen Bauern Michail Antonow Kronewsky d. d. 10. August 1867 Nr. 5481, giltig bis zum 2. August 1869.

Waaren Preise in Silber Rubeln.

Riga, den 7. August 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . . pr. Berk.	51	—
„ puik Kron . . . . . . „	53	—
„ fein puik Kron . . . . . „	56	—
do. do. grau u. weiß „	61	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	58	—
do. do. grau u. weiß . „	63	—
„ Wrack- . . . . „	45	—
„ „ puike . . . . . . „	47	—
„ Dreiband . . . . . . „	40	—
„ „ puike . . . . . „	42	—
„ Livl. Dreiband . . . . „	40	—
„ Hofs-Dreiband . . . . „	—	—
„ „ puike . . „	—	—
„ „ fein puike . „	—	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	31	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	42¼	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	44	—
„ Ausschuß-, Ukr. u. Poln. . „	41¼	—
„ do. mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	43	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	40¼	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . „	42	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	37½ à 38	—
„ do. „ langer . . „	39½ à 40	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 Mt.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	8¾ R.	—
„ puike . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Resh. . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Ruff. 90 Pfd. v. 16 „	—	—
Roggen, Ruff. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Ruff. 74 Pfd. v. 20 „	104 B.	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	106	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	144	—
„ föhrn. „ „ 12 „	—	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K.	—
Butter . . . . pr Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop.— Roggen 375 à 400 Kop — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 à 175 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop., weiß 585 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: 11½ Rbl. — Holzpreise pr. Faden- Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop., Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 25 der Jeniffeischen, Nr. 16 der Tomskischen, Nr. 20 der Orelschen, Nr. 28 der Bessarabischen, Nr. 29 der Kalischschen, Nr. 29 der Plotzkischen, Nr. 28 der Kalugaschen, Nr. 29 der Smolenskischen, Nr. 28 der Tobolskischen, Nr. 28 der Radomskischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Astrachanschen Gouv.-Regierung den Peter Alexejew Martjanow, Ilji Archipow Lipowzew, Gawril Konstantinowski und den Kaufmann Lapschin betreffend; 3) zu Nr. 53 ein Ausmittelungsartikel der Kasanschen Gouv.-Regierung entlaufene Arrestanten betreffend; 4) zu Nr. 55 ein Artikel der Kurl. Gouv.-Regierung die Anna Heppen alias Guppen betreffend.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Redacteur: **A. Klingenberg.**